



Nr. 1	Tod von Papst em. Benedikt XVI.	1	Nr. 6	Aufhebung der Satzung des gemeinsamen Betroffenenbeirats der Bistümer Fulda, Limburg und Mainz	13
Nr. 2	Nachruf auf Papst em. Benedikt XVI.	2	Nr. 7	Satzung des gemeinsamen Betroffenenbeirats der Bistümer Fulda und Limburg	14
Der Apostolische Stuhl					
Nr. 3	Botschaft von Papst Franziskus zum 31. Welttag der Kranken am 11. Februar 2023: „Sorge für ihn‘. Mitgefühl als synodale Übung der Heilung“	5	Bischöfliches Ordinariat		
Verband der Diözesen Deutschlands					
Nr. 4	Beschluss der Verbands-KODA vom 5. September 2022	6	Nr. 8	Profanierung der Kapelle im Schwesternhaus in Villmar sowie des in ihr befindlichen Altars	17
Der Bischof von Limburg					
Nr. 5	Haushaltsordnung des Bistums Limburg (HOBL)	7	Nr. 9	Profanierung der Kirche Herz Jesu in Montabaur-Reckenthal sowie des in ihr befindlichen Altars	17
Bischöfliches Ordinariat					
Nr. 10					
Feier der Zulassung am 26. Februar 2023 für erwachsene Taufbewerber					
Nr. 11					
Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 5. März 2023					
Nr. 12					
Totenmeldung					
Nr. 13					
Dienstnachrichten					

Nr. 1 Tod von Papst em. Benedikt XVI.

Am Samstag, 31. Dezember 2022, ist um 9:34 Uhr

PAPST EM. BENEDIKT XVI.

im Alter von 95 Jahren im Herrn entschlafen.

Die Eucharistie für den Verstorbenen wird am 8. Januar 2023 um 18:30 Uhr im Limburger Dom gefeiert.

Nr. 2 Nachruf auf Papst em. Benedikt XVI.

„Ein demütiger Arbeiter im Weinberg des Herrn“

Papst em. Benedikt XVI. ist tot. Wir trauern um einen großen Theologen, überzeugenden Priester und Bischof, einen Zeugen des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe, um eine Persönlichkeit, deren Wort weltweit Aufmerksamkeit fand – auch bei Menschen anderer Religionen und Weltanschauungen. Wir sind dem Verstorbenen dankbar für seinen aufopferungsvollen Dienst als Nachfolger Petri und – nach seinem Amtsverzicht am 28. Februar 2013 – als Beter für Kirche und Welt. Er selbst hat sich stets als Diener verstanden, als „demütiger Arbeiter im Weinberg des Herrn“, wie er unmittelbar nach seiner Wahl im Jahr 2005 formulierte. In dieser Stunde der Trauer erinnern wir uns an seinen Brief vom 8. Februar 2022 anlässlich der Veröffentlichung des Münchener Gutachtens zu sexualisierter Gewalt in der katholischen Kirche. Die Betroffenen hat er um Vergebung gebeten und doch blieben Fragen offen, wenngleich Benedikt XVI. deutlich machte, dass sexualisierte Gewalt nicht zu entschuldigen ist. Das nahe Ende seines irdischen Lebens vor Augen, vertraute er fest auf den Herrn, der „nicht nur der gerechte Richter ist, sondern zugleich der Freund und Bruder, der mein Ungenügen schon selbst durchlitten hat ... Im Blick auf die Stunde des Gerichts wird mir so die Gnade des Christseins deutlich. Es schenkt mir die Bekanntschaft, ja, die Freundschaft mit dem Richter meines Lebens und lässt mich so zuversichtlich durch das dunkle Tor des Todes hindurchgehen“.

Papst Benedikt war Gelehrter und theologischer Lehrer aus Leidenschaft. Als junger Professor der Theologie hat er das Zweite Vatikanische Konzil miterlebt und mitgeprägt. Nachhaltig hat er die wissenschaftliche Theologie und den Weg der Kirche inspiriert. Stets war er bereit, sich der theologischen Diskussion zu stellen und jedem Rede und Antwort zu stehen, der ihn nach der Hoffnung fragte, die ihn erfüllte. So begleitet uns sein grundlegendes Werk „Einführung in das Christentum“ bis heute. Es ist die frühe Summe seines theologischen Denkens, die er in der Folge durch unzählige Werke und Beiträge ergänzte und entfaltete. „Mitarbeiter der Wahrheit“ (3 Joh 8) wollte er sein, so sein Wahlspruch als Erzbischof von München und Freising. Wer die Werke des Theologen Joseph Ratzinger aufmerksam studiert, findet eine grundlegende Beziehung zu Christus: In seinen drei viel beachteten Bänden über Jesus von Nazaret spürte Benedikt XVI. der Person Christi nach und führte in sehr persönlichen Worten aus, wer dieser Mensch war und was er für die Menschen im Heute be-

deutet. Unermüdlich fragte er, wie wir heute angemessen von Gott sprechen, ihn und sein Wirken in dieser Welt erfahrbar machen können.

So wurde Benedikt XVI. nicht müde zu ermutigen, das persönliche Leben ganz an Christus auszurichten. „Lasst also das Gebet und die Meditation des Wortes Gottes das Licht sein, das die Schritte auf dem Weg, den der Herr für Euch vorgezeichnet hat, erhellt, läutert und leitet“, forderte er beim XXIII. Weltjugendtag in Sydney 2008 die Jugend der Welt auf. Denn nur mit Gott, und davon war Papst Benedikt zutiefst überzeugt, hat unser Leben und Zusammenleben Sinn und Ordnung. „Das Ziel des Staates kann aber nicht in einer bloß inhaltslosen Freiheit liegen; um eine sinnvolle und lebbare Ordnung des Miteinander zu begründen, braucht er ein Mindestmaß an Wahrheit, an Erkenntnis des Guten, die nicht manipulierbar ist“, warb er 1992 für die Gültigkeit des Naturrechts und fundamentaler Rechte im pluralen Staat und verteidigte sie auch als Papst immer wieder gegen Tendenzen des Relativismus. So unternahm er große Anstrengungen, Vernunft und Glaube miteinander in ein fruchtbares Gespräch zu bringen, was sich wie ein roter Faden durch sein Leben und Wirken zieht. In diesem Zusammenhang erinnerte Papst Benedikt 2008 an die ungebrochene Aktualität der Enzyklika „Fides et ratio“ seines Vorgängers Papst Johannes Paul II.: „Es ist der Glaube, der die Vernunft dazu herausfordert, aus jedweder Isolation herauszutreten und für alles, was schön, gut und wahr ist, etwas zu riskieren. So wird der Glaube zum überzeugten und überzeugenden Anwalt der Vernunft.“

In diesem Hirten der Kirche wirkte nicht allein intellektuelle Brillanz, sondern zugleich eine entschiedene Einfachheit, glauben zu wollen. Es war die Bereitschaft, immer aufs Neue zu staunen, das innere Auge stets weit geöffnet zu haben für das eigentlich unvorstellbare Geheimnis der Schöpfung, des Lebens, letztlich für das Geheimnis Gottes selbst.

Papst Benedikt war ein überzeugter und überzeugender Hirte der Kirche. Der Herr hat ihn in seinen Dienst berufen, ihm immer neue Aufgaben anvertraut und ihn dabei mit seinem Segen begleitet: als junger Priester, als Erzbischof von München und Freising, als Kardinal der Weltkirche und Präfekt der Kongregation für die Glaubenslehre und als Papst. Wir erinnern uns an sein zurückhaltendes Auftreten, das er am Tag seiner Wahl zum Bischof von Rom zeigte und das er beibehielt. Für ihn stand nicht seine Person im Vordergrund, sondern das Hirtenamt, das er ganz und gar als Dienst für andere verstand. Standhaft und ohne zu Zögern hat er so das

Evangelium und sein am Lehramt und an der Tradition ausgerichtetes Glaubensverständnis verkündet – auch dann, wenn er mit Widerspruch, Ablehnung oder sogar Feindseligkeit rechnen musste. Er hielt der Kritik stand, blieb den Menschen zugewandt und verkündete unermüdlich das Wort Gottes.

In der unvergleichlichen Krise der Kirche, die durch das Bekanntwerden der Taten sexuellen Missbrauchs hervorgerufen wurde, drängte Papst Benedikt darauf, das Leid der Opfer wahrzunehmen, ihre Sicht ins Zentrum zu rücken, wenngleich seine Zeit als Erzbischof von München und Freising ein anderes Licht auf ihn wirft. Er ist in den Jahren seines Pontifikates an vielen Orten mit Opfern sexuellen Missbrauchs zusammengetroffen, auch bei uns in Deutschland. Tief haben ihn die menschlichen Abgründe und schrecklichen Taten erschüttert, die im Raum der Kirche möglich waren. In seinem Pontifikat ist insbesondere die Prävention maßgeblich entwickelt worden, die Grundlage für die notwendige Aufarbeitung weltweit ist. Ebenso hat er wie kein Papst zuvor die Verfahrensregeln im Umgang mit Missbrauchstätern für die Weltkirche präzisiert und entschieden umgesetzt.

Wie schon sein verehrter Vorgänger, der heilige Papst Johannes Paul II., war auch Benedikt ein *Pilger*. Als Papst besuchte er die Menschen aller Kontinente, traf die Armen und gab den Mächtigen aus Politik, Gesellschaft und Wirtschaft Orientierung. Eine zentrale Frage all seiner Reisen war, welcher Stellenwert Gott in der Gesellschaft beigemessen wird. Unvergessen ist die Rede vor den Vereinten Nationen zur Freiheit und Verantwortung des Menschen. Papst Benedikt XVI. hatte für sich schon früh erkannt, woran die Menschheit krankt. Seine drei Enzykliken handeln deshalb von dem, was die Menschen dieser Zeit brauchen und wohin der Weg seiner Ansicht nach gehen soll: zu einer Welt, die geprägt ist von Gerechtigkeit, Solidarität und Frieden, in der der Einzelne im Mittelpunkt steht. Seinen Einsatz für die Religionsfreiheit verband er mit vielfältigen Bemühungen im interreligiösen Dialog: Bis heute reden Muslime von seinen versöhnenden Worten in der großen Moschee von Amman. Die jüdische Religionsgemeinschaft erkannte in Papst Benedikt einen wahren Freund. Das zeigte sich nicht zuletzt darin, dass er sich ganz in die Linie seines Vorgängers stellte und in der römischen Synagoge betonte: „Ihr seid unsere älteren Brüder.“ Gerade diesen Aspekt hat Papst Benedikt während seiner Reise in das Heilige Land 2009 deutlich gemacht. Israelis und Palästinenser forderte er zu einem konstruktiven und dauerhaften Einsatz für den Frieden auf. Er wies hin auf die gemeinsame Wurzel von Juden und Chris-

ten. In Tel Aviv und Jerusalem gedachte er der Opfer der Shoah und mahnte an, niemals wieder den Namen eines Menschen aus dem Gedächtnis tilgen zu wollen. Wie kaum einem anderen war es ihm ein Anliegen, die Erinnerung an den Holocaust wachzuhalten und gegen das Vergessen aufzustehen. Niemals, so sagte er, dürfe die Shoah geleugnet werden. Es brauche die historische Erinnerung, um die menschenverachtenden und verbrecherischen Taten der Vergangenheit nicht mehr Teil der Zukunft werden zu lassen. Die Mahnung für die Zukunft hat uns Papst Benedikt unmissverständlich in Auschwitz mit auf den Weg gegeben: „Der Ort, an dem wir stehen, ist ein Ort des Gedächtnisses ... Das Vergangene ist nie bloß vergangen. Es geht uns an und zeigt uns, welche Wege wir nicht gehen dürfen und welche wir suchen müssen.“

Bei all diesen Reisen und Begegnungen, trotz all der Mühen und weiten Wege, blieb Benedikt seiner deutschen Heimat auch als Papst tief verbunden. „Mein Herz schlägt bayerisch“, antwortete er auf die Frage eines Journalisten nach Heimweh. „Es ist so viel Erinnerung in meiner Seele, dass ich in den Landschaften der Erinnerung immer herumwandern kann, mich gar nicht so weit weg fühle.“ Er führte uns in dieser innigen Verbundenheit gleichsam vor Augen, dass jede Pilgerfahrt einen Ursprung, jeder Pilger eine Heimat hat, die unauslöschlich zu ihm gehört und ihn geprägt hat.

Dreimal durften wir Benedikt XVI. während seines Pontifikates in Deutschland begrüßen: Wir denken an den umjubelten neuen Papst auf seiner ersten Auslandsreise zum XX. Weltjugendtag nach Köln 2005, an die bewegende und bewegte Heimkehr auf seiner Bayernreise 2006 und an den offiziellen Besuch 2011. Während dieses letzten Besuches suchte er ausdrücklich die ökumenische Begegnung und Annäherung, fand wegweisende Worte vor dem Deutschen Bundestag und machte sich das Motto der Reise in den Gottesdiensten zu eigen: „Wo Gott ist, da ist Zukunft.“ Wie bei vielen anderen Gelegenheiten gab Benedikt XVI. auch auf dieser Reise dem ökumenischen Gespräch neue Impulse und Anregungen. Bei seinem Besuch im Augustinerkloster in Erfurt ließ Benedikt keinen Zweifel daran, dass es Martin Luther mit seiner immensen geistlichen Kraft um den Glauben und um einen Gott der Gnade, Barmherzigkeit und Liebe ging – und nicht etwa um die Spaltung der westlichen Christenheit. Von seinen ökumenischen Begegnungen hinterlässt uns Papst Benedikt XVI. jetzt die Fragen: Wie können sich katholische und evangelische Christen noch stärker die gemeinsamen Glaubenswurzeln neu aneignen; wie die gemeinsame Verantwortung für die Geschichte des Christentums und die

gemeinsame Zukunftshoffnung zu eigen machen und dafür Zeugnis geben? Immer in aufrichtiger Herzlichkeit denen zugewandt, denen er begegnete, verstand er sein Pilgern nie als etwas Exklusives, sondern wollte alle mitnehmen auf dem Weg der Nachfolge Christi und sie so näher zu Gott führen.

Papst Benedikt war ein Menschenfreund. Die Herzlichkeit wird uns unvergessen bleiben. „Ich habe es immer als ein großes Geschenk der göttlichen Barmherzigkeit betrachtet“, so formulierte er es anlässlich seines 80. Geburtstages selbst, „dass mir Geburt und Wiedergeburt in der Taufe am selben Tag, im Zeichen des anfangenden Osterfestes geschenkt wurden. So wurde ich zugleich in meine eigene Familie und in die große Familie Gottes hineingeboren“. Ja, er lebte stets eng verbunden mit seiner Familie. Doch seine Familie war weit größer. Nicht zuletzt deshalb hat er über Jahrzehnte hinweg – auch in den Jahren seines Pontifikates – seinen Schülerkreis regelmäßig nach Rom zum Austausch eingeladen.

Papst Benedikt XVI. hatte eine beeindruckende Art, auf Menschen einzugehen und ihnen zuzuhören. Er war eine Persönlichkeit, die einen scharfen analytischen Verstand mit tiefer Frömmigkeit und Herzenswärme verband. Seine Kraft schöpfte er aus der Betrachtung der Heiligen Schrift und der Feier der heiligen Geheimnisse. Mit seinen Predigten und Meditationen erschloss er auf unvergessliche Weise die Dynamik des Wortes Gottes für unsere Zeit. Diese Dynamik müsse auch, so war er überzeugt, die neuen sozialen Kommunikationsmittel ergreifen, die ein probates Mittel seien, im Heute, in einer immer schnelllebigeren Welt die Botschaft des Evangeliums zu verbreiten, das Wort Gottes mit neuem Elan zu verkünden und die Neuevangelisierung so entscheidend voranzutreiben.

Papst Benedikt XVI. war ein Mann des Gebetes. Er fragte zeitlebens nach der angemessenen Weise, auf den Anruf Gottes in der Liturgie zu antworten. Davon zeugen seine Impulse zur Erneuerung und Vertiefung der Messfeier. Seine letzten Jahre hat er zurückgezogen gelebt. Seinen nachlassenden Kräften Tribut zollend, gab er, um die Kirche für die notwendigen Reformen handlungsfähig zu halten, in einem bemerkenswerten und von allen respektierten Schritt das Papstamt auf. Er trat die letzte Etappe seiner Pilgerreise an, um doch seiner Sendung für die Gesamtkirche treu zu bleiben: „Ich bin einfach ein Pilger, der nun die letzte Etappe seines Weges auf dieser Erde antritt. Aber ich möchte weiterhin, mit meinem Herzen, mit meiner Liebe, mit meinem Gebet, mit meinem Denken, mit allen meinen

geistigen Kräften für das allgemeine Wohl, für das Wohl der Kirche und der Menschheit weiterarbeiten“, äußerte er in seiner letzten Ansprache als Pontifex am 28. Februar 2013.

Viele Gläubige und geistliche Hirten in Deutschland empfinden gegenüber Papst Benedikt tiefen Dank für seine theologischen Ansätze, sein pastorales Wirken und seine geistlichen Impulse. Sein Einsatz für das Reich Gottes ist beispielhaft und bleibt uns Vorbild. Die Freude, die wir bei seiner Wahl empfanden, unsere Verbundenheit mit unserem Landsmann und unser Respekt vor seiner persönlichen Gradlinigkeit finden nun Ausdruck in unserer Trauer. Sein Vermächtnis wird weiterwirken: das Glaubensleben und das Kirchenbild von vielen Gläubigen hat er als Hirte beeinflusst, seine Theologie hat viele Schüler gefunden, die von ihm gebauten Brücken zu anderen Glaubensgemeinschaften bleiben bestehen.

Er hat uns gelehrt und durch sein eigenes Leben gezeigt, dass Pilgern auf dem Weg der Nachfolge Christi ein Geschenk ist, dass es, trotz aller Beschwerden, Freude schenkt. Benedikt legte durch sein Leben Zeugnis ab, dass Gott Liebe ist und dass der Weg zu diesem liebenden Gott reiche Frucht tragen kann, wenn man sich von Gott berühren lässt: „Wenn die Berührung mit Gott in meinem Leben ganz fehlt, dann kann ich im anderen immer nur den anderen sehen und kann das göttliche Bild in ihm nicht erkennen ... Nur meine Bereitschaft, auf den Nächsten zuzugehen, ihm Liebe zu erweisen, macht mich auch fühsam Gott gegenüber. Nur der Dienst am Nächsten öffnet mir die Augen dafür, was Gott für mich tut und wie er mich liebt.“ (Enzyklika *Deus caritas est*)

Überzeugt und gestärkt von der biblischen Botschaft hat unser verstorbener Papst Benedikt XVI. oft über die Auferstehung gesprochen und wusste ebenso darum, dass das irdische Leben immer unvollendet bleibt und nicht unserem Urteil unterliegt. In der Stunde der Trauer vermag ein Wort von ihm zu trösten und Hoffnung zu schenken: „Auferstehung bedeutet, dass Gott Macht in der Geschichte behalten, dass er sie nicht an die Naturgesetze abgetreten hat. Sie bedeutet, dass er nicht ohnmächtig geworden ist in der Welt der Materie und des materiell bestimmten Lebens. Sie bedeutet, dass das Gesetz aller Gesetze, das universale Gesetz des Todes, dennoch nicht die letzte Macht der Welt und ihr letztes Wort ist. Der Letzte ist und bleibt der, der auch der Erste ist.“ Möge Papst Benedikt XVI. Vollendung finden in Jesus Christus, der Anfang und Ende, Alpha und Omega, der Erste und der Letzte ist. In dieser Stun-

de des Abschieds bete ich für ihn und empfehle ihn der Barmherzigkeit Gottes.

Limburg, 31. Dezember 2022 + Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Der Apostolische Stuhl

Nr. 3 Botschaft von Papst Franziskus zum 31. Welttag der Kranken am 11. Februar 2023: „Sorge für ihn‘. Mitgefühl als synodale Übung der Heilung“

Liebe Brüder und Schwestern,

Krankheit ist Teil unserer menschlichen Erfahrung. Aber sie kann unmenschlich werden, wenn sie in Isolation und Verlassenheit gelebt wird, wenn sie nicht von Fürsorge und Mitgefühl begleitet wird. Beim gemeinsamen Wandern ist es normal, dass sich jemand nicht gut fühlt, wegen Müdigkeit oder eines Unfalls auf dem Weg anhalten muss. In diesen Momenten zeigt sich, wie wir unterwegs sind: ob es wirklich ein *gemeinsames Gehen* ist, oder ob wir zwar auf demselben Weg sind, aber jeder für sich, um seine eigenen Interessen zu verfolgen, und die anderen lässt man „sich durchschlagen“. Daher lade ich euch an diesem XXXI. Welttag der Kranken ein, inmitten eines synodalen Unterwegsseins, darüber nachzudenken, dass wir gerade durch die Erfahrung von Gebrechlichkeit und Krankheit lernen können, gemeinsam nach dem Stil Gottes zu wandeln, der Nähe, Mitgefühl und Zärtlichkeit ist.

Im Buch des Propheten Ezechiel, in einer großen Weisung, die einen der Höhepunkte der gesamten Offenbarung darstellt, spricht der Herr so: „Ich, ich selber werde meine Schafe weiden und ich, ich selber werde sie ruhen lassen - Spruch Gottes, des Herrn. Das Verlorene werde ich suchen, das Vertriebene werde ich zurückbringen, das Verletzte werde ich verbinden, das Kranke werde ich kräftigen [...] Ich werde es weiden durch Rechtsentscheid“ (34, 15–16). Die Erfahrung des Verlorengehens, der Krankheit und der Schwäche sind ein natürlicher Bestandteil unseres Weges: Sie schließen uns nicht aus dem Volk Gottes aus, im Gegenteil, sie rücken uns in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit des Herrn, der Vater ist und nicht will, dass auch nur eines seiner Kinder auf dem Weg verloren geht. Es geht also darum, von ihm zu lernen, um wirklich eine Gemeinschaft zu sein, die miteinander geht und sich nicht von der Wegwerfkultur anstecken lässt.

Die Enzyklika „Fratelli tutti“ bietet, wie ihr wisst, eine aktuelle Lesart des Gleichnisses vom barmherzigen

Samariter an. Ich habe sie als Dreh- und Angelpunkt gewählt, um aus den „Schatten einer abgeschotteten Welt“ hervorzutreten und „eine offene Welt zu denken und zu schaffen“ (vgl. Nr. 56). Es besteht in der Tat eine tiefe Verbindung zwischen diesem Gleichnis Jesu und den vielen Formen, in denen die Geschwisterlichkeit heute verleugnet wird. Insbesondere die Tatsache, dass die misshandelte und ausgeraubte Person am Straßenrand *verlassen* wird, steht für den Zustand, in dem sich zu viele unserer Brüder und Schwestern befinden, wenn sie am meisten Hilfe benötigen. Die Unterscheidung, welche Angriffe auf das Leben und seine Würde natürliche Ursachen haben und welche durch Unrecht und Gewalt verursacht werden, ist nicht einfach. Tatsächlich beeinflussen heute das Ausmaß der Ungleichheiten und die Vorherrschaft der Interessen einiger Weniger jedes menschliche Umfeld so sehr, dass es schwierig ist, jedwede Erfahrung als „naturgegeben“ zu betrachten. Alles Leiden spielt sich in einer „Kultur“ und inmitten ihrer Widersprüche ab.

Wichtig ist hier jedoch, den Zustand der Einsamkeit, des Verlassenseins zu erkennen. Es handelt sich um eine Erbarmungslosigkeit, die noch vor jeder anderen Ungerechtigkeit überwunden werden kann, denn – so erzählt das Gleichnis – alles, was es braucht, um sie zu beseitigen, ist ein Augenblick der Aufmerksamkeit, die innere Bewegung des Mitgefühls. Zwei Passanten, die als religiös gelten, sehen den Verwundeten und bleiben nicht stehen. Der Dritte aber, ein Samariter, ein Verachteter, wird von Mitleid ergriffen, kümmert sich um den Fremden auf dem Weg und behandelt ihn wie einen Bruder. Auf diese Weise verändert er, ohne überhaupt darüber nachzudenken, die Dinge und schafft eine geschwisterlichere Welt.

Brüder und Schwestern, wir sind nie auf die Krankheit vorbereitet; und oft auch nicht darauf, das fortschreitende Alter zuzugeben. Wir fürchten uns vor Verletzlichkeit, und die allgegenwärtige Kultur des Marktes treibt uns dazu an, sie zu leugnen. Für Zerbrechlichkeit gibt es keinen Platz. Und so schmettert uns das Unglück zu Boden, wenn es über uns hereinbricht und uns angreift. Es kann dann vorkommen, dass andere uns im Stich lassen oder dass wir den Eindruck haben, dass wir sie verlassen lassen müssen, um ihnen nicht zur Last zu fallen. So beginnt die Einsamkeit, und wir werden von dem bitteren Gefühl einer Ungerechtigkeit vergiftet, für die sich sogar der Himmel zu verschließen scheint. In der Tat fällt es uns schwer, in Frieden mit Gott zu bleiben, wenn unsere Beziehung zu anderen und zu uns selbst zerrüttet ist. Deshalb ist es so wichtig, dass sich die gesamte Kirche auch im Hinblick auf die

Krankheit am evangeliumsgemäßen Beispiel des barmherzigen Samariters misst, um ein wahres „Feldlazarett“ zu werden: Ihre Sendung drückt sich nämlich besonders in den historischen Umständen, die wir durchschreiten, und in der Ausübung der Fürsorge aus. Wir alle sind zerbrechlich und verletzlich; wir alle brauchen die mitfühlende Aufmerksamkeit, die weiß, wie man innehält, sich nähert, heilt und aufrichtet. Der Stand der Kranken ist daher ein Appell, der die Gleichgültigkeit aufbricht und die Schritte derer bremst, die so weitergehen, als hätten sie keine Schwestern und Brüder.

Der Welttag der Kranken lädt nämlich nicht nur zum Gebet und zur Nähe zu den Leidenden ein, sondern will auch das Volk Gottes, die Einrichtungen des Gesundheitswesens und die Zivilgesellschaft für einen neuen gemeinsamen Fortschritt sensibilisieren. Die zu Beginn zitierte Prophetie Ezechiels enthält ein sehr hartes Urteil über die Prioritäten derjenigen, die wirtschaftliche, kulturelle und staatliche Macht über das Volk ausüben: „Das Fett verzehrt ihr und mit der Wolle kleidet ihr euch. Das Mastvieh schlachtet ihr, die Schafe aber weidet ihr nicht. Die Schwachen habt ihr nicht gestärkt, das Kranke habt ihr nicht geheilt, das Verletzte habt ihr nicht verbunden, das Vertriebene habt ihr nicht zurückgeholt, das Verlorene habt ihr nicht gesucht; mit Härte habt ihr sie niedergetreten und mit Gewalt“ (34, 3–4). Das Wort Gottes ist immer erhellend und zeitgemäß, nicht nur wenn es anprangert, sondern auch mit seinen Anregungen. Der Schluss des Gleichnisses vom barmherzigen Samariter zeigt uns nämlich, wie die praktizierte Geschwisterlichkeit, die mit einer persönlichen Begegnung beginnt, in eine organisierte Fürsorge erweitert werden kann. Die Herberge, der Gastwirt, das Geld, das Versprechen, sich gegenseitig auf dem Laufenden zu halten (vgl. Lk 10, 34–35): All dies lässt uns an den Dienst der Priester, die Tätigkeit der im Gesundheits- und Sozialwesen Beschäftigten, das Engagement der Familienangehörigen und der Ehrenamtlichen denken, denen es zu verdanken ist, dass jeden Tag in allen Teilen der Welt das Gute dem Bösen entgegentritt.

Die Jahre der Pandemie haben unsere Empfindung der Dankbarkeit für diejenigen verstärkt, die tagtäglich für Gesundheit und Forschung arbeiten. Aber es genügt nicht, eine so große kollektive Tragödie durch die Ehrung von Helden hinter sich zu lassen. Covid-19 hat dieses große Netz von Kompetenz und Solidarität auf die Probe gestellt und die strukturellen Grenzen der bestehenden Sozialsysteme aufgezeigt. Die Dankbarkeit muss daher damit einhergehen, dass in jedem Land aktiv nach Strategien und Mitteln gesucht wird, um jedem Menschen den Zugang zur Behandlung und das

Grundrecht auf Gesundheitsversorgung zu garantieren.

„Sorge für ihn“ (Lk 10, 35) ist die Bitte des Samariters an den Gastwirt. Jesus richtet diese auch an jeden von uns und schließlich fordert er uns auf: „Geh und handle du genauso“. Wie ich in Fratelli tutti betont habe, „zeigt das Gleichnis auf, mit welchen Initiativen man eine Gemeinschaft erneuern kann, ausgehend von Männern und Frauen, die sich der Zerbrechlichkeit der anderen annehmen. Sie lassen nicht zu, dass eine von Exklusion geprägte Gesellschaft errichtet wird, sondern kommen dem gefallen Menschen nahe, richten ihn auf und helfen ihm zu laufen, damit das Gute allen zukommt“ (Nr. 67). In der Tat: „Wir sind für die Fülle geschaffen, die man nur in der Liebe erlangt. Es ist keine mögliche Option, gleichgültig gegenüber dem Schmerz zu leben“ (Nr. 68).

Blicken wir auch am 11. Februar 2023 auf das Heiligtum von Lourdes als eine Prophezeiung, eine Lehre, die der Kirche inmitten der Moderne anvertraut wurde. Es ist nicht nur das etwas wert, was funktioniert, und nicht nur der ist wichtig, der etwas produziert. Die kranken Menschen stehen im Mittelpunkt des Gottesvolkes, das gemeinsam mit ihnen voranschreitet als Prophetie einer Menschheit, in der jeder wertvoll ist und niemand beiseitegeschoben werden darf.

Der Fürsprache Marias, dem Heil der Kranken, vertraue ich jeden von euch Kranken an; sowie euch, die ihr in der Familie, in der Arbeit, in der Forschung und im Ehrenamt Sorge für sie tragt; und euch, die ihr euch dafür einsetzt, persönliche, kirchliche und zivile Bande der Geschwisterlichkeit zu knüpfen. Von Herzen sende ich euch allen meinen Apostolischen Segen.

Rom, Sankt Johannes im Lateran, Franziskus
am 10. Januar 2023.

Verband der Diözesen Deutschlands

Nr. 4 Beschluss der Verbands-KODA vom 5. September 2022

Inkraftsetzung

Die nachfolgenden Beschlüsse der 61. Sitzung der Verbands-KODA vom 5. September 2022 werden mit Wirkung des im jeweiligen Beschluss genannten Datums in Kraft gesetzt. Wenn kein Datum im Beschluss genannt ist, gilt das Datum der jeweiligen Verbands-KODA-Sitzung, in der der Beschluss gefasst worden ist.

Beschlüsse der 61. Sitzung der Verbands-KODA vom 5. September 2022:

63. Beschluss:

Die Verbands-KODA beschließt die Aufnahme von § 3b) Interventionsordnung und § 3c) Präventionsordnung in die AVO-VDD.

§ 3b) Interventionsordnung Umsetzung der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch

- 1) Die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ (Interventionsordnung) findet in der jeweils geltenden Fassung, soweit sie arbeitsvertragliche Regelungen betrifft, im Anwendungsbereich dieser Ordnung Anwendung.
- 2) Der Text der „Interventionsordnung“ in der jeweils gültigen Fassung ist in „Anlage 8 zur AVO-VDD“ dokumentiert.

§ 3c) Präventionsordnung

- 1) Die Rahmenordnung „Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (Präventionsordnung) findet in ihrer jeweiligen Fassung, soweit sie arbeitsvertragliche Regelungen betrifft, im Anwendungsbereich dieser Ordnung Anwendung.
- 2) Der Wortlaut in B) 1. (3) der Präventionsordnung wird neu gefasst:

Der Dienstgeber lässt das vorgelegte Führungszeugnis durch eine neutrale Stelle überprüfen und bestätigt in der Personalakte, dass die Vorlagepflicht erfüllt wurde.

- 3) Der Text der „Präventionsordnung“ in der jeweils gültigen Fassung ist in „Anlage 9 zur AVO-VDD“ dokumentiert.

In Kraft gesetzt:

Limburg, 19. Dezember 2022 + Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg
Vorsitzender der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Der Bischof von Limburg

Nr. 5 Haushaltsordnung des Bistums Limburg (HOBL)

Abschnitt 1 – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Haushaltsordnung gilt für die Körperschaften Bistum Limburg und Bischöflicher Stuhl zu Limburg.
- (2) Der Generalvikar kann im Benehmen mit dem Diözesanökonom die Geltung dieser Haushaltsordnung ganz oder teilweise für weitere unter der Aufsicht des Bistums Limburg stehende Körperschaften anordnen.
- (3) Andere als in Absatz 1 genannte diözesane Körperschaften können nach eigener entsprechender Beschlussfassung ihr Planungs- und Rechnungswesen sowie ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen dieser Haushaltsordnung ausrichten.

§ 2 Rechnungsjahr

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Berichts- und Informationspflichten

- (1) Der Diözesanökonom berichtet unbeschadet etwaig bestehender besonderer Regelungen dem Diözesanbischof sowie dem Diözesankirchensteuerrat regelmäßig schriftlich über die wirtschaftlichen Entwicklungen, die das Vermögen der Diözese insgesamt und die Entwicklung der Kirchensteuereinnahmen betreffen und informiert den Generalvikar bzw. den bischöflichen Bevollmächtigten und das Bistumsteam.
- (2) Im Falle wesentlicher Ereignisse mit finanzieller Bedeutung oder bei wesentlichen Abweichungen von dem festgestellten Haushaltsplan, welche die Finanzlage der betreffenden Körperschaft beeinträchtigen, unterrichtet der Diözesanökonom unverzüglich die Adressaten gemäß Absatz 1.

Abschnitt 2 – Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes

§ 4 Zusammensetzung und Inhalt des Haushaltsplanes

- (1) Für jedes Rechnungsjahr ist vor dessen Beginn ein

Haushaltsplan aufzustellen.

- (2) Der Haushaltsplan dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben und Verpflichtungen in dem Rechnungsjahr voraussichtlich notwendig ist.
- (3) Der Haushaltsplan gliedert sich in den Ergebnisplan, den Investitionsplan und den Finanzplan.
- (4) Dem Ergebnisplan ist als Anlage und Bestandteil eine Übersicht über die Planstellen der Geistlichen und Beamten sowie über die Stellen der sonstigen Beschäftigten (Stellenplan) beizufügen. Es gilt der Grundsatz der Gesamtveranschlagung aller Stellen im Ergebnisplan, unabhängig von der tatsächlichen Besetzung.
- (5) Der Ergebnisplan beinhaltet alle für das Rechnungsjahr erwarteten Erträge und Aufwendungen.
- (6) Der Investitionsplan beinhaltet alle für das Rechnungsjahr erwarteten Investitionen in das Anlagevermögen.
- (7) Der Finanzplan dient der Zusammenfassung der zahlungswirksamen Positionen des Ergebnisplanes und des Investitionsplanes sowie der Feststellung der daraus resultierenden voraussichtlichen Veränderung des Finanzmittelbestandes.
- (8) Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen zur Leistung von Aufwendungen, Ausgaben und Auszahlungen in künftigen Jahren (Verpflichtungsermächtigungen) sind in einer Anlage zum Haushaltsplan, die dessen verbindlicher Bestandteil ist, zu dokumentieren.

§ 5 Wirkungen des Haushaltsplanes

- (1) Der Haushaltsplan ermächtigt die Verwaltung, Aufwendungen zu verursachen, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen, sofern diese sachlich notwendig und rechtlich zulässig sind.
- (2) Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verpflichtungen weder begründet noch aufgehoben.

§ 6 Vorläufige Haushaltsführung

Ist zu Beginn des Rechnungsjahres abweichend von § 4 Abs. 1 kein Haushaltsplan aufgestellt, ist die Verwaltung

ermächtigt, Aufwendungen, Ausgaben und Auszahlungen zu leisten bzw. Verpflichtungen einzugehen, die

- a. für die Wahrnehmung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind,
- b. rechtlich begründete Verpflichtungen erfüllen,
- c. zur Fortsetzung von Bauten, Beschaffungen und sonstiger Leistungen oder zur Gewährung von Zuschüssen für diese Zwecke unabweisbar sind, sofern diese auf der Grundlage der Haushaltswirtschaft der Vorjahre begonnen wurden.

§ 7 Allgemeine Grundsätze bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes

- (1) Die Haushaltswirtschaft ist so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben und ihre ständige Zahlungsbereitschaft gesichert sind.
- (2) Im Rahmen der Haushaltswirtschaft sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (3) Die geplanten Erträge und Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben; für deren Realisierung ist Sorge zu tragen. Aufwendungen und Ausgaben dürfen nur soweit und nicht eher geleistet werden, als sie zur wirtschaftlichen, effizienten und sparsamen Verwaltung erforderlich sind.
- (4) Der Haushaltsplan soll in Aufstellung und Ausführung mindestens ausgeglichen sein. Der Ergebnishaushalt gilt als ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge mindestens so hoch wie der Gesamtbetrag der Aufwendungen des Rechnungsjahres ist; ein geplantes Defizit muss durch dafür verwendbare Rücklagen gedeckt sein. Investitionen können nur dann durchgeführt werden, wenn die Finanzierung vollständig gesichert ist; dies gilt auch, wenn sich die Durchführung über mehrere Jahre erstreckt.
- (5) Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes dürfen nur die Aufwendungen, Ausgaben und Auszahlungen und nur die Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen zur Leistung von Aufwendungen, Ausgaben und Auszahlungen in künftigen Jahren (Verpflichtungsermächtigungen) berücksichtigt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben und Verpflichtungen der Körperschaft notwendig sind. Aus- und Einzahlungen

dürfen nur aufgrund schriftlicher Anordnung des Diözesanökonomen oder der von ihm Ermächtigten geleistet oder angenommen werden.

- (6) Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Rechte Dritter umfassend zu wahren. Dies umfasst insbesondere die Rechte und Zuständigkeiten der Organe und sonstigen Gremien gemäß dem Gesetz über die diözesane Vermögensverwaltung im Bistum Limburg sowie der Anlagegrundsätze des Bistums Limburg und der dazu ergangenen Nebenvorschriften in der jeweils geltenden Fassung. Darüber hinaus sind die Vorgaben des allgemeinen und partikularen einschließlich des diözesanen kirchlichen Rechts sowie des weltlichen Rechts umfassend zu beachten.
 - (7) In Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind Erträge und Aufwendungen, Einnahmen und Ausgaben sowie Einzahlungen und Auszahlungen grundsätzlich in voller Höhe getrennt voneinander auszuweisen.
 - (8) Zweckgebundene Erträge, Einnahmen und Einzahlungen sowie dazugehörige Aufwendungen, Ausgaben und Auszahlungen sind kenntlich zu machen.
 - (9) Alle Erträge, Einnahmen und Einzahlungen dienen unbeschadet der Regelung des Absatzes 8 als Deckungsmittel für Aufwendungen, Ausgaben und Auszahlungen.
 - (10) Gegenseitig deckungsfähig sind Aufwendungen für Besoldungen, Vergütungen, soziale Abgaben und weitere damit in unmittelbarem Zusammenhang stehende Aufwendungen. Darüber hinaus können Aufwendungen und Ausgaben für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden, sofern ein sachlicher Zusammenhang besteht. Die gegenseitige Deckungsfähigkeit ist im Haushaltsplan auszuweisen.
 - (11) Nicht in Anspruch genommene Haushaltsmittel können im Rahmen der Regelungen zur Bildung von Rücklagen durch den Diözesanökonomen für übertragbar erklärt werden.
- (2) Unter Würdigung der Bedarfsanmeldungen stellt der Diözesanökonom den Entwurf des Haushaltsplanes auf. Dazu führt er insbesondere Gespräche mit dem Generalvikar bzw. dem Bischöflichen Bevollmächtigten und den Bereichs- sowie Regionalleitungen zur Erörterung der eingereichten Bedarfsanmeldungen. Soweit die Bedarfsanmeldungen nach einheitlicher Maßgabe durch den Diözesanökonomen zu einer wesentlichen Ausweitung (Zusatzantrag) führen, wird die Einbringung in den weiteren Beratungsgang vereinbart. Sofern ein Dissens zwischen dem Diözesanökonomen und dem fachlich Zuständigen besteht, werden beide Positionen in der kurialen Beratung dargelegt. Die durch den Diözesansynodalrat auf der Grundlage des § 77 Abs. 2 Buchst. b) der Synodalordnung für das Bistum Limburg festgelegten pastoralen Grundsätze sind bei der Erstellung des Entwurfs des Haushaltsplanes zu berücksichtigen.
 - (3) Das Ordinariats- und das Regionenteam beraten die inhaltlichen Schwerpunkte des Entwurfs des Haushaltsplanes und geben ein Votum zu den durch die fachlich Zuständigen eingereichten Bedarfsanmeldungen ab, sofern diese zu einer wesentlichen Ausweitung führen (Zusatzanträge). Es ist ferner Aufgabe des Ordinariats- und des Regionenteams, Empfehlungen zur Veränderung von Schwerpunktsetzungen des Haushaltsplanes abzugeben.
 - (4) Dem Diözesanökonomen obliegt die abschließende Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplanes, den er gemäß § 9 in das abschließende Feststellungsverfahren einbringt. Er ist insbesondere berechtigt, die Bedarfsanmeldungen der fachlich Zuständigen abzuändern, wenn er die finanziellen Auswirkungen unter Würdigung der kurialen Beratungen für nicht vertretbar hält. Der fachlich Zuständige, dessen Bedarfsanmeldung durch den Diözesanökonomen geändert wurde, kann verlangen, dass seine ursprüngliche Bedarfsanmeldung dem Diözesankirchensteuerrat bekannt gegeben wird.
 - (5) Das Bistumsteam berät den durch den Diözesanökonomen aufgestellten Entwurf des Haushaltsplanes und gibt eine Beschlussempfehlung zur Feststellung an den Diözesankirchensteuerrat.

§ 8 Erstellung und Beratung des Entwurfs des Haushaltsplanes

- (1) Der Diözesanökonom fordert die fachlich Zuständigen zur Abgabe der Bedarfsanmeldungen für das

§ 9 Feststellung des Haushaltsplanes

- (1) Der gemäß § 8 aufgestellte Entwurf des Haushaltsplanes wird dem Diözesankirchensteuerrat durch den Diözesanökonom vorgelegt. Vor dem Feststellungsbeschluss informiert der Diözesanökonom den Diözesankirchensteuerrat über die Empfehlung des Bistumsteams und gegebenenfalls vorliegende abweichende Voten fachlich Zuständiger gemäß § 8 Abs. 4.
- (2) Dem Diözesankirchensteuerrat obliegt die Feststellung des Haushaltsplanes. Der Feststellungsbeschluss ist Bestandteil des Haushaltsplanes. Der Feststellungsbeschluss und eine Übersicht des Haushaltsplanes sind im Amtsblatt des Bistums Limburg zu veröffentlichen.

§ 10 Kredite

- (1) Kredite dürfen nur aufgenommen werden, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder aus wirtschaftlichen Gründen unzweckmäßig erscheint.
- (2) Im Haushaltsbeschluss wird bestimmt, bis zu welcher Höhe Kredite aufgenommen werden können.

§ 11 Haushaltsrechtliche Vermerke

- (1) Aufwendungen, Ausgaben, Auszahlungen, Planstellen und Stellen sind als künftig wegfallend (kw-Vermerk) zu bezeichnen, soweit sie in folgenden Rechnungsjahren voraussichtlich nicht mehr veranschlagt werden. Der kw-Vermerk soll in der Regel kalendermäßig bestimmt werden. Über Änderung und Aufhebung eines kw-Vermerks entscheidet der Diözesankirchensteuerrat.
- (2) Planstellen und Stellen sind als künftig umzuwandeln (ku-Vermerk) zu bezeichnen, sofern sie in folgenden Rechnungsjahren voraussichtlich in Planstellen einer niedrigeren Besoldungsgruppe oder Stellen einer niedrigeren Entgeltgruppe umgewandelt werden können. Der ku-Vermerk soll in der Regel kalender- oder anlassmäßig bestimmt werden. Über Änderung und Aufhebung eines ku-Vermerks entscheidet der Diözesankirchensteuerrat.
- (3) Aufwendungen, Ausgaben, Auszahlungen, Planstellen, Stellen und Verpflichtungsermächtigungen, die aus besonderen Gründen oder erst nach

Vorliegen besonderer Voraussetzungen geleistet, eingegangen, besetzt oder zu deren Lasten noch keine Verpflichtungen eingegangen werden sollen, sind im Haushaltsplan als gesperrt (B-Vermerk) zu bezeichnen. Falls im Sperrvermerk nichts anderes bestimmt ist, wird er durch den Diözesanökonom bei Vorliegen der Voraussetzungen aufgehoben. Die Aufhebung eines B-Vermerks kann nur schriftlich erfolgen.

§ 12 Budget und Budgethoheit

- (1) Die Zuweisung von Finanzmitteln erfolgt im Rahmen einer Budgetierung.
- (2) Aufgabe, Kompetenz und Verantwortlichkeit für die Ausführung des Budgets obliegt dem jeweiligen Budgetverantwortlichen. Zur Steuerung stützt er sich auf Reports des Finanzcontrollings ab.

§ 13 Überschreitungen des Haushaltsplanes

- (1) Aufwendungen, Ausgaben oder Auszahlungen, die nicht im Haushaltsplan berücksichtigt sind oder die im Haushaltsplan festgesetzten Beträge überschreiten (über- bzw. außerplanmäßige Vorgänge) bedürfen der vorherigen Zustimmung des Diözesanökonom. Die Zustimmung soll grundsätzlich nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden.
- (2) Über- bzw. außerplanmäßige Vorgänge gemäß Abs. 1 sollen durch Mehrerträge, Mehreinnahmen, Minderaufwendungen, Minderausgaben oder durch zweckgebundene Rücklagen gedeckt werden.
- (3) Jede Planstelle oder Stelle darf maximal mit dem im Stellenplan festgelegten Beschäftigungsumfang besetzt werden; dies gilt auch, wenn eine Stelle mit mehreren Personen besetzt ist. Ebenso darf die Vergütung die Bewertung der Stelle unbeschadet weiterer zu beachtender Rechtsnormen nicht überschreiten. Ausnahmen kann der Diözesanökonom für einen vorübergehenden Zeitraum durch schriftliche Genehmigung zulassen.

§ 14 Umsetzung von Mitteln, Planstellen und Stellen

- (1) Der Diözesanökonom kann Mittel, Planstellen und Stellen umsetzen, wenn Aufgaben von einem Bereich zum anderen übergehen.

- (2) Eine Planstelle oder Stelle darf mit vorheriger Zustimmung des Diözesanökonomen in einen anderen Bereich umgesetzt werden, wenn dort ein unvorhergesehener und unabweisbarer vordringlicher Personalbedarf besteht. Über den weiteren Verbleib der Planstelle oder Stelle ist in dem nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

§ 15 Baumaßnahmen und langfristige Verpflichtungen

- (1) Im Haushaltsplan für Baumaßnahmen und für mehrjährige Verpflichtungen bereitgestellte Mittel dürfen nur in Anspruch genommen bzw. darauf Verpflichtungen eingegangen werden, wenn die Planungs- bzw. Baufreigabe erteilt ist und die Kongruenz zur Mittelfristplanung gem. § 18 besteht.
- (2) Verpflichtungen wirken sofort mit allen Auswirkungen in der Mittelfristplanung gem. § 18 und Zahlungsabflüsse müssen gedeckt sein.

§ 16 Zuschüsse und Zuweisungen

- (1) Bei Zuschüssen und Zuweisungen an rechtlich selbständige Körperschaften bestimmt der Diözesanökonom, ob und wie die zweckentsprechende Verwendung der bereitgestellten Mittel nachzuweisen ist und regelt, ob und in welcher Weise ein Prüfungsrecht ausgeübt wird.
- (2) Zuschüsse und Zuweisungen sollen grundsätzlich nur auf der Grundlage schriftlicher Bescheide gewährt werden.
- (3) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten unabhängig von der Rechtsform des Empfängers und der Art der Zuschüsse bzw. Zuweisungen.

§ 17 Haushaltssperre

- (1) Wenn die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage es erfordern, kann der Diözesanökonom eine haushaltswirtschaftliche Sperre verfügen. Insbesondere kann er es von seiner Zustimmung abhängig machen, ob Verpflichtungen eingegangen oder Aufwendungen, Ausgaben, und Auszahlungen geleistet werden. Auf § 4 Abs. 2 wird ausdrücklich verwiesen.
- (2) Die betroffenen fachlich Zuständigen sind hierüber durch den Diözesanökonomen zu informieren; sofern die Umstände dies zulassen, soll die Information im Vorfeld erfolgen.

§ 18 Mittelfristige Finanzplanung

- (1) Der Diözesanökonom stellt jährlich eine mittelfristige Finanzplanung für einen Zeitraum von in der Regel fünf Jahren auf. Er kann hierzu von den fachlich Zuständigen die erforderlichen Informationen und Unterlagen anfordern und diese im Benehmen mit den fachlich Zuständigen abändern.
- (2) Der Diözesanökonom hat den Diözesankirchensteuerrat, das Ordinariats-, Regional- sowie das Bistumsteam über die mittelfristige Finanzplanung zu informieren.
- (3) Die Mittelfristplanung basiert im Wesentlichen auf den Zahlungsströmen.

Abschnitt 3 – Rücklagen und sonstige Risikovorsorge

§ 19 Pflichtrücklagen

- (1) Es ist eine Betriebsmittelrücklage zu bilden; sie ist dazu bestimmt, die rechtzeitige Leistung von Aufwendungen im Rahmen des Haushaltsplanes möglichst ohne Inanspruchnahme von Kontokorrentkrediten zu sichern und soll bis zu 10 Prozent der ordentlichen Gesamterträge des zuletzt festgestellten Ergebnishaushaltes betragen. Der Betriebsmittelrücklage sollen flüssige Mittel gegenüberstehen.
- (2) Ferner ist eine Ausgleichsrücklage als allgemeiner Vorsorgeposten für den Fall nicht vorhersehbarer Ertrags- oder Einnahmeausfälle bzw. Aufwands- oder Ausgabensteigerungen zu bilden; sie soll mindestens 30 Prozent der in der mittelfristigen Finanzplanung gemäß § 18 angesetzten ordentlichen Gesamterträge des Ergebnishaushalts betragen. Die Ausgleichsrücklage dient der vorübergehenden Finanzierung eines nicht durch laufende ordentliche Erträge, Einnahmen oder Einzahlungen gedeckten Finanzbedarfs; ihr sollen flüssige Mittel oder andere kurzfristig liquidierbare Vermögensgegenstände gegenüberstehen.

§ 20 Zweckgebundene Rücklagen

- (1) Bei Bedarf sind angemessene Rücklagen für Investitionen und Instandhaltungen, insbesondere in Bezug auf Grundstücke und Gebäude zu bilden.
- (2) Es können, insbesondere im Zusammenhang mit

der Finanzierung baulicher Maßnahmen, Rücklagen für Zuschüsse an Dritte gebildet werden.

- (3) Darüber hinaus können mit Zustimmung des Diözesanökonomen weitere Rücklagen gebildet werden, die hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung und des Zeitrahmens der Verwendung grundsätzlich näher bestimmt sein sollen. Hierunter fallen auch die Mittel gemäß § 7 Abs. 11, zu denen der Diözesanökonom besondere Richtlinien erlassen kann.

§ 21 Pensions- und Beihilfeverpflichtungen

Für gegenwärtige und zukünftige Pensions- und Beihilfeverpflichtungen ist angemessene Vorsorge zu treffen. Die Bewertung der zu treffenden Vorsorge soll auf der Grundlage jährlich einzuholender versicherungsmathematischer Gutachten erfolgen. Wesentliches Ziel der Vorsorge ist die vollständige Finanzierung der Pensions- und Beihilfeverpflichtungen aus den Erträgen des Vorsorgekapitals.

§ 22 Sonstige Vorsorgeposten

- (1) Für direkt oder indirekt mit dem Kirchenlohnsteuer-Clearing in Verbindung stehende finanzielle Risiken ist angemessene Vorsorge zu treffen.
- (2) Zur Sicherung bzw. Unterstützung der langfristigen Wahrnehmung von Aufgaben und Verpflichtungen können unbeschadet der Rechte Dritter Vorsorgekapitalien in Form von Sondervermögen und Stiftungen errichtet und geführt werden.
- (3) Im Übrigen sind die handelsrechtlichen Bestimmungen zur Risikovorsorge anzuwenden.

Abschnitt 4 – Rechnungslegung und Jahresabschluss

§ 23 Anwendbarkeit der handelsrechtlichen Vorschriften zur Rechnungslegung

- (1) Die Rechnungslegung hat nach den üblichen handelsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere des ersten und zweiten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs in der jeweils geltenden Fassung, zu erfolgen.
- (2) Im Hinblick auf die Besonderheiten einer kirchlichen Körperschaft kann in begründeten Fällen auf Anweisung des Diözesanökonomen von den üblichen handelsrechtlichen Bestimmungen abgewichen werden. Die erstmalige Ausübung von einer

solchen Abweichung bedarf der Zustimmung des Diözesankirchensteuerrates; das Bistumsteam soll dazu eine Empfehlung aussprechen.

§ 24 Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung

- (1) Die allgemein anerkannten Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung gelten uneingeschränkt; von ihnen darf nicht abgewichen werden.
- (2) Alle Buchungen sind ordnungsgemäß zu belegen.

§ 25 Nachweis des Vermögens und der Schulden

- (1) Der Nachweis des Vermögens und der Schulden erfolgt im Rahmen einer Bilanz, die zum Ende des Rechnungsjahres aufzustellen ist. Daneben sind insbesondere in Form von Anlagen-, Rücklagen- und Rückstellungsspiegel ergänzende Nachweise zu führen.
- (2) Für das Finanzanlagevermögen sind zudem die für diesen Bereich erlassenen speziellen Regelungen bindend.

§ 26 Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses

- (1) Der Diözesanökonom ist verpflichtet, spätestens sechs Monate nach Ende des Rechnungsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, der das Vermögen und die Schulden der Körperschaft einschließlich aller unselbständigen Sondervermögen umfasst.
- (2) Nach Abschluss der Bücher dürfen keine Geschäftsvorfälle mehr für das abgelaufene Rechnungsjahr gebucht werden.

§ 27 Gliederung des Jahresabschlusses

- (1) Der Jahresabschluss besteht aus Bilanz, Ergebnisrechnung und Anhang.
- (2) Die Gliederung des Jahresabschlusses soll sich an den üblichen handelsrechtlichen Vorschriften orientieren. Die Ergebnisrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufzustellen.

§ 28 Prüfung des Jahresabschlusses

- (1) Der Jahresabschluss soll grundsätzlich einer den handelsrechtlichen Maßstäben entsprechenden externen Prüfung unterzogen werden.
- (2) Der Diözesankirchensteuerrat beschließt über Art

und Umfang der Prüfung des Jahresabschlusses und wählt den Abschlussprüfer. Das Bistumsteam unterbreitet dem Diözesankirchensteuerrat hierzu Vorschläge.

- (3) Der geprüfte Jahresabschluss ist durch den Diözesanökonom zu unterzeichnen.

§ 29 Beratung und Feststellung des Jahresabschlusses sowie Entlastung

- (1) Der Jahresabschluss und der Bericht des Abschlussprüfers sind dem Diözesankirchensteuerrat und dem Bistumsteam zeitnah nach Vorlage des Prüfberichts vorzulegen.
- (2) Das Bistumsteam berät den Jahresabschluss und unterbreitet dem Diözesankirchensteuerrat eine Empfehlung zur Ergebnisverwendung, Feststellung und Entlastung.
- (3) Der Diözesankirchensteuerrat berät den Jahresabschluss und stellt ihn fest; ferner kommt dem Diözesankirchensteuerrat die Beschlussfassung zur Ergebnisverwendung zu.
- (4) Nach erfolgter Feststellung des Jahresabschlusses entscheidet der Diözesankirchensteuerrat über die Entlastung des Diözesanökonom.

Abschnitt 5 – Sonstige Regelungen

§ 30 Übernahme von Bürgschaften

Die Übernahme von Bürgschaften bedarf unbeschadet der Zuständigkeit des Diözesanvermögensverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums im Einzelfall einer Zustimmung des Bistumsteams und kommt nur in begründeten Ausnahmefällen in Betracht.

§ 31 Zustimmungsvorbehalt bei sonstigen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung

- (1) Arbeitsverträge und Beamtenernennungen bedürfen der haushaltsrechtlichen Genehmigung des Diözesanökonom.
- (2) Sonstige Rechtsgeschäfte mit erheblichen finanziellen Auswirkungen, für deren Wirksamkeit unbeschadet etwaiger Rechte des Diözesanvermögensverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums die Zustimmung des Diözesanökonom erforderlich ist, werden durch eine Richtlinie gemäß § 32 bestimmt.

§ 32 Erlass von Richtlinien zum Haushaltswesen und zur Rechnungslegung für pfarrliche und nicht-pfarrliche Einrichtungen

- (1) Hinsichtlich des Haushaltswesens und der Rechnungslegung der der Aufsicht des Bistums unterstehenden pfarrlichen und nicht-pfarrlichen Einrichtungen sind grundsätzlich die vorstehenden Bestimmungen bindend, wobei diese sinngemäß und unbeschadet der geltenden weiteren Rechtsnormen anzuwenden sind.
- (2) Die dazu erforderlichen Richtlinien werden durch den Diözesanökonom erlassen.

Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen

§ 33 Inkrafttreten

- (1) Diese Haushaltsordnung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2023 in Kraft und ersetzt die Haushaltsordnung i.d.F. vom 09. November 2016 (Amtsblatt des Bistums Limburg 12/2016, Nr. 617). Sie ist für die das Jahr 2023 betreffende Rechnungslegung anzuwenden.
- (2) Die auf der Grundlage der bisherigen Haushaltsordnung erlassenen Nebenvorschriften bleiben in Kraft, bis diese im Rahmen der Zuständigkeiten dieser Haushaltsordnung geändert, neu gefasst oder außer Kraft gesetzt werden.

Limburg, 21. Dezember 2022 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 603F/50873/22/01/2 Bischof von Limburg

Nr. 6 Aufhebung der Satzung des gemeinsamen Betroffenenbeirats der Bistümer Fulda, Limburg und Mainz

Auf Antrag des gemeinsamen Betroffenenbeirats der Diözesen Fulda, Limburg und Mainz wird hierdurch mit Wirkung zum 31. Dezember 2022 die Satzung des gemeinsamen Betroffenenbeirats der Diözesen Fulda, Limburg und Mainz aufgehoben.

Fulda, Limburg, Mainz, 20. Dezember 2022
Az.: 557O/65806/22/07/10

+ Dr. Michael Gerber + Dr. Georg Bätzing
Bischof von Fulda Bischof von Limburg

+ Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Nr. 7 Satzung des gemeinsamen Betroffenenbeirats der Bistümer Fulda und Limburg

Die Bistümer Fulda und Limburg richten einen gemeinsamen Betroffenenbeirat ein. Betroffene, die in ihrer Kindheit, als Jugendliche oder als erwachsene Schutzbefohlene sexualisierte Gewalt im Bereich der katholischen Kirche erfahren haben, sind eingeladen, sich im Betroffenenbeirat zu engagieren und damit die fachliche Weiterentwicklung des Umgangs mit Fragen der sexualisierten Gewalt in den genannten Bistümern zu unterstützen. Der Betroffenenbeirat ist ein Beratungsgremium und begleitet die Arbeit der beteiligten Bistümer im Themenfeld von Prävention, Intervention und Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt aus Sicht der Betroffenen. Damit dient er der kontinuierlichen und organisatorisch festgeschriebenen Gewährleistung der Betroffenenperspektive in diesem Themenfeld.

I. Aufgaben und Stellung des Beirats

1. Der Beirat nimmt die Interessen und Perspektiven von Betroffenen von sexualisierter Gewalt gegenüber den beteiligten Bistümern wahr.
2. Der Beirat ist als solcher Stimme der Betroffenen, aber nicht der Anwalt einzelner Betroffener. Der Beirat stellt bei Anfragen Betroffener, die persönlicher Natur sind und bei ihm eingehen, den Kontakt zu den beauftragten Ansprechpersonen des jeweiligen Bistums her.
3. Der Betroffenenbeirat leistet einen Beitrag zur Weiterentwicklung und nachhaltigen Verbesserung des Umgangs mit Fragen sexualisierter Gewalt in den beteiligten Diözesen
 - a. in Fragen der Aufarbeitung struktureller und institutionalisierter Ursachen,
 - b. in Fragen der Prävention,
 - c. in Fragen der Intervention.
4. Der Betroffenenbeirat benennt den jeweiligen Diözesanbischöfen genau die Anzahl an Personen, die für die Berufung von Betroffenen als Mitglied in den von den Diözesen einzurichtenden Kommissionen für die Aufarbeitung bzw. Implementierung von Maßnahmen nach erfolgter Aufarbeitung in den beteiligten Diözesen vorgesehen sind. Für diese von ihm zu benennende Anzahl an Personen kann der Betroffenenbeirat auch Fachleute aus Wissenschaft, Fachpraxis, Justiz oder öffentlicher Verwaltung nominieren, die nicht explizit zum Kreis der Betroffenen gehören. Bei den benannten Per-

sonen ist nach Möglichkeit darauf zu achten, dass sie einen Bezug zu der Diözese haben, deren Kommission sie angehören sollen.

5. Der Betroffenenbeirat hat jederzeit das Recht, den Diözesanbischöfen gegenüber zu Fragen, die die Interessen und Rechte Betroffener sowie strukturelle Themen betreffen, die sexualisierte Gewalt ermöglichen oder begünstigen könnten, Empfehlungen auszusprechen und Stellungnahmen abzugeben. Die Stellungnahmen und die Empfehlungen werden nach Zuleitung an den jeweiligen Diözesanbischof durch den Betroffenenbeirat veröffentlicht, sofern der Veröffentlichung keine rechtlichen Gründe entgegenstehen.
6. Der Betroffenenbeirat ist frühzeitig, mindestens zwei Wochen vor der Entscheidung, über geplante Regelungen zur Weiterentwicklung der Aufarbeitung, Intervention und Präventionsarbeit von sexualisierter Gewalt durch die jeweilige Diözese anzuhören.
7. Der Betroffenenbeirat setzt sich mit den in den beteiligten Diözesen bereits vorliegenden Konzepten im gegenständlichen Themenfeld kritisch auseinander.
8. Der Betroffenenbeirat steht im regelmäßigen Austausch mit Leitungsverantwortlichen der beteiligten Diözesen.
9. Der Betroffenenbeirat steht im Austausch mit den bischöflichen Beraterstäben der beteiligten Bistümer.
10. Der Betroffenenbeirat legt den Bischöfen von Fulda und Limburg jährlich einen Tätigkeitsbericht vor. Der Tätigkeitsbericht wird nachfolgend vom Betroffenenbeirat veröffentlicht.

II. Zusammensetzung des Beirats

11. Der Beirat besteht aus sechs Personen. Die beteiligten Bistümer müssen nicht mit identischen Anteilen vertreten sein, doch soll neben den unterschiedlichen Kontexten, in denen Betroffene sexualisierte Gewalt erfahren haben, auch jedes Bistum berücksichtigt werden.
12. In der Zusammensetzung des Betroffenenbeirats sollen unterschiedliche Kontexte, in denen Menschen sexualisierte Gewalt erlitten haben (institutionell, geographisch, zeitlich), im Rahmen des Möglichen berücksichtigt werden.

13. Als Mitglieder des Beirates berufen werden können Personen, an denen in ihrer Kindheit, als Jugendliche oder als erwachsene Schutzbefohlene sexualisierte Gewalt von kirchlichen Beschäftigten im Bereich der beteiligten Diözesen verübt wurde oder die heute auf dem Gebiet einer der beteiligten Diözesen wohnen und an denen sexualisierte Gewalt durch kirchliche Beschäftigte ausgeübt wurde, sowie auch sexualbezogene Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit nach dem Anwendungsbereich (A. Ziff. 2 und 3) der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst.
 - Fachleute aus Justiz oder Verwaltung
 - Vertreter der beteiligten Bistümer
 - Personen mit Erfahrung in Aufarbeitungsprojekten
 - Personen mit Fachkompetenzen aus Prävention und Kinder- wie Jugendschutz.
14. Der Betroffenenbeirat soll sich aus Männern und Frauen zusammensetzen.
15. Das Mindestalter für die Berufung beträgt achtzehn Jahre.
16. Der Betroffenenbeirat wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorstand mit einfacher Mehrheit, der aus dem Vorsitzenden und einem Stellvertreter besteht. Die zwei Vorstandsmitglieder haben ihren Bezug jeweils zu einem anderen Bistum. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.
17. Sofern der Betroffenenbeirat für die Mitarbeit in den diözesanen Aufarbeitungskommissionen Betroffene benennen sollte, die nicht bereits Mitglied des gemeinsamen Betroffenenbeirats sind, nehmen diese Personen als Gäste an den Sitzungen des Betroffenenbeirates teil.
20. Die Zusammensetzung des Gremiums wird veröffentlicht und im Internet transparent gemacht. Das Gremium wird für die Dauer der Amtszeit des Beirates eingerichtet. In seiner ersten Sitzung beschließt das Auswahlgremium die Auswahlkriterien für die Mitglieder des Betroffenenbeirates.
21. Die Diözesanbischöfe von Fulda und Limburg schreiben die Mitgliedschaft im gemeinsamen Betroffenenbeirat öffentlich über die jeweiligen Internetseiten der Bistümer aus und informieren gleichzeitig über dessen Aufgaben sowie über das Auswahlverfahren. Es erfolgt eine Verbreitung über lokale und regionale Medien und kirchliche Portale sowie bundesweite Opferhilfestrukturen. Die in den beteiligten Bistümern ansässigen Ordensgemeinschaften werden ebenfalls gebeten, den Aufruf zu verbreiten.
22. In einem Interessenbekundungsverfahren können sich interessierte Personen für die Arbeit im Betroffenenbeirat bewerben. Die Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, mit ihrer Interessenbekundung ihre Motivation für die Mitarbeit im Betroffenenbeirat darzulegen.
23. Die Büros der Generalvikare von Fulda und Limburg nehmen die Interessenbekundungen entgegen und übergeben sie an das Auswahlgremium.

III. Auswahlverfahren

18. Für die Besetzung des Beirates wird ein Auswahlverfahren durchgeführt. Dieses orientiert sich an den Standards des Beirats beim Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Missbrauchs.¹ Die Auswahl erfolgt durch ein Auswahlgremium.
19. Für die Mitarbeit im Auswahlgremium kommen in Frage:
 - Betroffene von sexualisierter Gewalt
 - Mitarbeiter von unabhängigen Beratungsstellen
 - Fachleute aus Psychologie, Medizin, Pädagogik
24. Entsprechend der Kriterien zur Zusammensetzung des Beirates (vgl. Ziffer 11 und 12) sichtet das Auswahlgremium die eingegangenen Interessenbekundungen und lädt darauf basierend Bewerberinnen und Bewerber zu einem Gespräch ein. Dieses Gespräch kann notfalls in digitaler Form stattfinden.
25. Das Auswahlgremium schlägt den Diözesanbischöfen der beteiligten Bistümer zur gemeinsamen Berufung so viele Personen vor, wie für den Betroffenenbeirat vorgesehen sind, sowie zwei Ersatzkandidaten.

IV. Konstituierung, Amtszeit und Ausscheiden

26. Die Berufung erfolgt durch gemeinsames Dekret der Diözesanbischöfe der beteiligten Bistümer. Sie

¹ Vgl. <https://beauftragter-missbrauch.de/betroffenenrat/der-betroffenenrat/verwaltungsvorschrift-ab-01012020>.

soll spätestens vier Monate nach der Ausschreibung erfolgt sein.

27. Innerhalb von zehn Wochen nach Berufung der Mitglieder soll die konstituierende Sitzung des Betroffenenbeirats stattfinden. Diese kann erforderlichenfalls auch ganz oder teilweise als Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden.
28. Mitglieder scheiden durch Rücktritt, der in Textform dem Vorsitzenden oder für den Fall des Vorsitzenden einem stellvertretenden Vorsitzenden gegenüber zu erklären ist, oder durch Abberufung nach Nr. 29 aus dem Betroffenenbeirat aus.
29. Die Diözesanbischöfe der beteiligten Bistümer können ein Mitglied des Betroffenenbeirats abberufen, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Betroffenenbeirats dies beantragt.
30. Für jedes ausscheidende Mitglied wird ein nach Nr. 25 vorgeschlagener Ersatzkandidat berufen. Stehen keine Ersatzkandidaten mehr zur Verfügung, so erfolgt keine Nachbesetzung mehr.
31. Die Amtszeit des Betroffenenbeirats beträgt drei Jahre. Sie endet vorzeitig, wenn durch Ausscheiden von Mitgliedern, die nicht durch Ersatzkandidaten ersetzt werden können, die Mitgliederzahl im Betroffenenbeirat unter vier fällt oder keines der verbleibenden Mitglieder zu einem der beteiligten Bistümer einen Bezug hat.
32. Rechtzeitig vor Ende der Amtszeit ist ein neues Auswahlverfahren nach den Nummern 18 bis 25 durchzuführen. Dabei sind Mitglieder des bestehenden Betroffenenbeirats, die erklären, für eine weitere Amtszeit zur Verfügung zu stehen, bevorzugt vorzuschlagen. Die Erklärung, für eine weitere Amtszeit zur Verfügung zu stehen, gilt in diesem Auswahlverfahren als Interessenbekundung nach Nr. 22. Sind in der ablaufenden Amtszeit keine Mitglieder ausgeschieden und erklären sich alle Mitglieder und alle Ersatzkandidaten dazu bereit, für eine weitere Amtszeit zur Verfügung zu stehen, kann das Auswahlverfahren entfallen. In diesem Fall werden die Mitglieder des bestehenden Betroffenenbeirats für eine weitere Amtszeit ernannt.

V. Arbeitsweise

33. Der Betroffenenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Arbeit innerhalb des Gremiums und

die Vertretung nach außen regelt. Ein Formulierungsvorschlag wird den Mitgliedern mit der Einladung zur ersten Sitzung vorgelegt.

34. Der Betroffenenbeirat wird durch eine Geschäftsstelle unterstützt, der insbesondere die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen obliegt.
35. Der Betroffenenbeirat tagt mehrmals, mindestens aber zweimal im Jahr. Aus aktuellem Anlass kann der Beirat zur Abgabe einer Empfehlung auch über die regulären Sitzungen hinaus zur Beratung einberufen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
36. Die Mitarbeit im Betroffenenbeirat ist eine ehrenamtliche Tätigkeit. Die Mitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 175 € für halbtägige und 350 € für ganztägige Sitzungen, zuzüglich Reise- und Übernachtungskosten.
37. Im Sitzungsgeld inbegriffen ist die nötige Arbeit zu Hause, das Prüfen von Maßnahmen, etc. Die Mitwirkung bei Veranstaltungen in dem gegebenen Themenfeld wird entsprechend der Teilnahme an Sitzungen finanziell entschädigt.
38. Nach zwei Jahren der Amtszeit erfolgt gemeinsam mit dem Betroffenenbeirat eine Evaluation. Für die Ausführung kann auf methodische und sachliche Unterstützung durch die Geschäftsstelle zurückgegriffen werden.
39. Ebenfalls nach zwei Jahren muss über ein Verfahren zur Findung oder Wiederbesetzung eines neuen Betroffenenbeirates entschieden werden.
40. Die Mitglieder des Betroffenenbeirates haben das Recht, hinsichtlich ihrer Tätigkeit im Betroffenenbeirat auf Kosten der beteiligten Diözesen Supervision in Anspruch zu nehmen (Gruppen- oder Teamsupervision).
41. Der Betroffenenbeirat beachtet in jeglicher Hinsicht die Vorgaben der kirchlichen Datenschutzbestimmungen (KDG).

VI. Inkrafttreten und Übergangsregelung

42. Die vorstehende Satzung des gemeinsamen Betroffenenbeirates der Bistümer Fulda und Limburg wird zum 1. Januar 2023 für die beteiligten Bistümer in Kraft gesetzt.

43. Die Mitglieder des bisherigen gemeinsamen Betroffenenbeirats der Bistümer Fulda, Limburg und Mainz, die gemäß Nr. 11 mit den Bistümern Fulda und Limburg in Bezug stehen, bilden nach Inkrafttreten der vorstehenden Satzung den gemeinsamen Betroffenenbeirat der Bistümer Fulda und Limburg. In gleicher Weise sind die Ersatzmitglieder des bisherigen gemeinsamen Betroffenenbeirats der Bistümer Fulda, Limburg und Mainz, die gemäß Nr. 11 mit den Bistümern Fulda und Limburg in Bezug stehen, Ersatzmitglieder des gemeinsamen Betroffenenbeirats der Bistümer Fulda und Limburg.

Fulda und Limburg, 20. Dezember 2022
Az.: 557O/65806/22/07/9

+ Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 8 Profanierung der Kapelle im Schwesternhaus in Villmar sowie des in ihr befindlichen Altars

Mit Wirkung zum 1. Januar 2023 hat der Bischof die Profanierung der Kapelle im Schwesternhaus in 65606 Villmar, Peter-Paul-Straße 1, sowie die Profanierung des in ihr befindlichen Altars verfügt.

Nr. 9 Profanierung der Kirche Herz Jesu in Montabaur-Reckenthal sowie des in ihr befindlichen Altars

Mit Wirkung zum 28. Januar 2023 hat der Bischof die Profanierung der Kirche Herz Jesu in 56410 Montabaur-Reckenthal, Tannenweg 34, sowie die Profanierung des in ihr befindlichen Altars verfügt.

Nr. 10 Feier der Zulassung am 26. Februar 2023 für erwachsene Taufbewerber

Die „Feier der Zulassung zur Taufe“ mit Bischof Dr. Georg Bätzing findet als diözesane Feier am ersten Fastensonntag, 26. Februar 2023, um 14:30 Uhr im Dom zu Limburg statt.

Zur Feier eingeladen sind alle erwachsenen Taufbewerber/innen, die Ostern 2023 (oder später) getauft werden sollen, die Patinnen und Paten, Verwandte und Freunde der Katechumenen, Personen aus den Pfarreien sowie alle, die die Katechumenen mit ihrem Gebet begleiten möchten.

Diejenigen, die für die Taufvorbereitung zuständig sind bzw. in deren Pfarrei die Taufe gespendet werden soll, sind gebeten, ihre Katechumenen zur „Feier der Zulassung“ bis zum 15. Februar 2023 im Dezernat Pastorale Dienste, Referat Liturgie und Glaubenskommunikation, Tel. 06431 295-425, E-Mail: m.haselsteiner@bistumlimburg.de, anzumelden. Weitere Informationen sowie eine Einladung werden den Pfarrbüros zugesandt.

Die liturgischen Texte zur „Feier der Zulassung“ finden sich in „Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche“ (Manuskriptausgabe zur Erprobung), Band 1, Trier 2001, zu beziehen über das Deutsche Liturgische Institut (Bestell-Nr. 5269), Postfach 2628, 54216 Trier, E-Mail: dli@liturgie.de.

Nr. 11 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 5. März 2023

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24. bis 27. Februar 1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27. April 1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt.

Die erste Zählung findet am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (5. März 2023) statt.

Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mit-zuzählen sind auch die Besucher der Wort-Gottes-Feiern, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis der Zählung kann gleich nach dem Zählsonntag über den „Zusatzbogen Gottesdtn“ im e-mip-System eingegeben werden. Das Ergebnis wird dann automatisch in den Erhebungsbogen im nächsten Jahr übernommen.

Nr. 12 Totenmeldung

Am Freitag, 23. Dezember 2022, verstarb Herr Gemeindefereferent Bernhard Harjung im Alter von 64 Jahren.

Bernhard Harjung wurde am 16. Februar 1958 in Landau i. d. Pfalz geboren. Nach Abschluss seiner Schulzeit, der Berufsausbildung zum Funkelektroniker, der sich anschließenden Fachoberschule für Technik in Neustadt/W., dem Wehrdienst im Sanitätsbataillon und

dem einjährigen Zivildienst in der Werkstatt für Behinderte, Offenbach bei Landau, begann Bernhard Harjung 1980 mit dem Studium der Praktischen Theologie an der Katholischen Hochschule Mainz und absolvierte erfolgreich sein Anerkennungsjahr als Gemeindereferent in der Pfarrei St. Matthäus in Eisenberg/Pfalz, in der er bis zu seinem Wechsel ins Bistum Limburg eingesetzt war.

Sein Dienst als Gemeindereferent führte ihn von Herz Jesu, Diez (1987 bis 2004), nach St. Jakobus, Limburg-Lindenholzhausen, in der Bernhard Harjung 18 Jahre lang als Bezugsperson und Seelsorger wirkte.

Viele Jahre (1995 bis 2016) war Bernhard Harjung Bezirkssprecher für den Bezirk Limburg und mehrere Jahre Vertreter der Vorsitzenden (2007 bis 2016) bzw. Vorsitzender (2016 bis 2020) der Bezirkssprecher und Bezirkssprecherinnen der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im Bistum Limburg.

Bernhard Harjung war Anwalt für die ihm anvertrauten Menschen und lebte seinen Beruf als Berufung. Mit hoher Kompetenz und intensivem Engagement hat er in seiner seelsorglichen Tätigkeit im Kontakt mit Menschen aller Altersgruppen Gemeinde aufgebaut und Menschen befähigt, Glauben zu leben und weiterzugeben. Er arbeitete couragiert mit großer Leidenschaft und Zuverlässigkeit in seinen jeweiligen Aufgabenfeldern und diente sein ganzes Leben lang den Menschen, denen er die Frohe Botschaft Jesu Christi lebendig nahebrachte. In seiner ruhigen und empathischen Art hat er überzeugend die Nachfolge Christi vorgelebt und Menschen auf ihrem Lebens- und Glaubensweg begleitet. Große Wertschätzung, Dankbarkeit und tiefes Vertrauen hat er von vielen Menschen geschenkt bekommen.

Wir trauern um ihn und danken dem Verstorbenen für sein engagiertes und überzeugendes Glaubenszeugnis und seinen treuen Dienst in unserem Bistum und empfehlen ihn dem Gedenken im Gebet. Gott schenke ihm die ewige Osterfreude. Unser Mitgefühl gilt seiner Frau Lieselotte und seinen drei Kindern.

Das Requiem für den Verstorbenen ist am 2. Januar 2023 um 14:30 Uhr in der Pfarrkirche St. Jakobus, Am Wingert, 65551 Limburg-Lindenholzhausen, mit anschließender Beisetzung auf dem Friedhof Lindenholzhausen in der Dietkircher Str. 13.

Nr. 13 Dienstmeldungen

Berufungen im Zusammenhang des „Statuts für die kurialen Leitungsstrukturen des Bistums Limburg, für die Regionen und für das Bischöfliche Ordinariat Limburg (Bistumsstatut)“ vom 7. Dezember 2022 (Amtsblatt 2022, S. 687ff.)

Berufung von Bereichsleitungen

Mit Wirkung vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2027 hat der Bischof Herr Ralf STAMMBERGER zum Bereichsleiter des Leistungsbereiches „Pastoral und Bildung“ im Bischöflichen Ordinariat berufen.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2027 hat der Bischof Frau Prof. Dr. Hildegard WUSTMANS zur Bereichsleiterin des Leistungsbereiches „Pastoral und Bildung“ im Bischöflichen Ordinariat berufen.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2027 hat der Bischof Herr Diözesanökonom Thomas FRINGS zum Bereichsleiter des Leistungsbereiches „Ressourcen und Infrastruktur“ im Bischöflichen Ordinariat berufen.

Mit Termin 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2027 hat der Bischof Herr Domkapitular Georg FRANZ zum Bereichsleiter des Querschnittsbereiches „Personalmanagement und -einsatz“ im Bischöflichen Ordinariat berufen.

Mit Termin 1. Januar 2023 hat der Bischof Herr Stephan SCHNELLE zum kommissarischen Bereichsleiter des Querschnittsbereiches Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit im Bischöflichen Ordinariat berufen.

Mit Termin 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2027 hat der Bischof Herr Rechtsdirektor i.K. Prof. Dr. Peter PLATEN zum Bereichsleiter des Stabsbereiches „Aufsicht und Recht“ im Bischöflichen Ordinariat berufen.

Berufungen in das vorläufige Bistumsteam

Mit Termin 1. Januar 2023 hat der Bischof Herr Bereichsleiter Ralf Stammberger zum Mitglied des vorläufigen Bistumsteams berufen.

Mit Termin 1. Januar 2023 hat der Bischof Herr Bereichsleiter Diözesanökonom Thomas FRINGS zum Mitglied des vorläufigen Bistumsteams berufen.

Mit Termin 1. Januar 2023 hat der Bischof Herrn Bereichsleiter Domkapitular Georg FRANZ zum Mitglied des vorläufigen Bistumsteams berufen.

Mit Termin 1. Januar 2023 hat der Bischof Herrn kommissarischen Bereichsleiter Stephan SCHNELLE zum Mitglied des vorläufigen Bistumsteams berufen.

Mit Termin 1. Januar 2023 hat der Bischof Herrn Diözesancaritasdirektor Dr. Karl WEBER zum Mitglied des vorläufigen Bistumsteams berufen.

Mit Termin 1. Januar 2023 hat der Bischof Frau Pia ARNOLD-RAMMÉ zum Mitglied des vorläufigen Bistumsteams berufen.

Mit Termin 1. Januar 2023 hat der Bischof Herrn Bezirksreferenten Dr. Matthias BRAUNWARTH zum interimistischen Vertreter der Region Hochtaunus/Main-Taunus im Bistumsteam berufen.

Mit Termin 1. Januar 2023 hat der Bischof Frau Bezirksreferentin Maria HORSEL zur interimistischen Vertreterin der Region Lahn-Dill-Eder/Limburg/Wetzlar im Bistumsteam berufen.

Mit Termin 1. Januar 2023 hat der Bischof Herrn Stadtdekan Klaus NEBEL zum interimistischen Vertreter der Region Rheingau/Wiesbaden/Untertaunus im Bistumsteam berufen.

Mit Termin 1. Januar 2023 hat der Bischof Herrn Bezirksreferenten Stephan GELLER zum interimistischen Vertreter der Region Rhein-Lahn/Westerwald im Bistumsteam berufen.

Mit Termin 1. Januar 2023 hat der Bischof Herrn Bereichsleiter Prof. Dr. Peter PLATEN zum beratenden Mitglied des vorläufigen Bistumsteams berufen.

Berufungen in das vorläufige Regionenteam

Mit Termin 1. Januar 2023 hat der Bischof Frau Pia ARNOLD-RAMMÉ zum Mitglied des vorläufigen Regionenteams ernannt.

Berufungen in das vorläufige Ordinariatsteam

Mit Termin 1. Januar 2023 hat der Bischof Herrn Bereichsleiter Ralf STAMMBERGER zum Mitglied des vorläufigen Ordinariatsteams berufen.

Mit Termin 1. Januar 2023 hat der Bischof Herrn Bereichsleiter Thomas FRINGS zum Mitglied des vorläufigen Ordinariatsteams berufen.

Mit Termin 1. Januar 2023 hat der Bischof Herrn Bereichsleiter Domkapitular Georg FRANZ zum Mitglied des vorläufigen Ordinariatsteams berufen.

Mit Termin 1. Januar 2023 hat der Bischof Herrn kommissarischen Bereichsleiter Stephan SCHNELLE zum Mitglied des vorläufigen Ordinariatsteams berufen.

Mit Termin 1. Januar 2023 hat der Bischof Herrn Bereichsleiter Prof. Dr. Peter PLATEN zum Mitglied des vorläufigen Ordinariatsteams berufen.

Bestätigung von Wahlen zur vorläufigen Regionenvertretung

Mit Termin 1. Januar 2023 hat der Bischof die durch den Stadtsynodalrat Frankfurt erfolgte Wahl von Frau Pia ARNOLD-RAMMÉ zur vorläufigen Regionenvertretung der Region Frankfurt bestätigt.

Mit Termin 1. Januar 2023 hat der Bischof die durch den Stadtsynodalrat Frankfurt erfolgte Wahl von Herrn Stadtdekan Dr. Johannes ZU ELTZ zur vorläufigen Regionenvertretung der Region Frankfurt bestätigt.

Priester

Mit Termin 1. Dezember 2022 bis 30. November 2023 wird Fr. Mathew Ngwoke CHAKWUEMEKA als priesterlicher Mitarbeiter mit einem Beschäftigungsumfang von 8 % in der Afrikanischen Englischsprachigen Katholischen Gemeinde Frankfurt eingesetzt.

Mit Termin 31. Dezember 2022 hat der Bischof den Verzicht von Pfarrer Peter HOFACKER auf das Amt des Bezirksdekans für den Bezirk Wetzlar angenommen.

Mit Termin 1. Januar 2023 hat der Bischof die Amtszeit von Pfarrer Jan Gerrit ENGELMANN als Geistlicher Beirat des Diözesanverbandes pueri cantores um drei Jahre verlängert.

Mit Termin 1. Januar 2023 bis zur Aufhebung der Bezirksstruktur hat der Bischof Pfarrer Christian FAHL zum kommissarischen Bezirksdekan für den Bezirk Wetzlar ernannt.

Mit Termin 1. Januar 2023 wurde P. Heinz-Georg GOLDKUHLE SAC mit einem Beschäftigungsumfang

von 40 % als Kooperator in der Pfarrei St. Margareta Frankfurt eingesetzt.

Mit Termin 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2025 wird Pfarrer Thomas SCHMIDT mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % auf der dynamischen Stelle Schöpfungsverträgliche Pastoral im Bezirk Main-Taunus eingesetzt.

Mit Termin 1. Januar 2023 wurde P. Jino VINSENT CMI als Pastoralpraktikant in der Pfarrei Heilige Familie Untertaunus eingesetzt.

Mit Termin 16. Januar 2023 bis auf Weiteres wird Pfarrer i.R. Alfred MUCH zum Pfarrverwalter der Pfarrei Maria Himmelfahrt Hachenburg ernannt.

Aufgrund Mitteilung des Generaloberen der Maroniten scheidet Kaplan P. Charbel GHAFARI CML zum 31. Januar 2023 aus dem Dienst des Bistums aus.

Mit Termin 1. Februar 2023 bis 31. Januar 2025 wird P. Agustinus KANI cs als Priesterlicher Mitarbeiter mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % in der Portugiesischen Katholischen Gemeinde Frankfurt eingesetzt.

Diakone

Mit Termin 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 wird Diakon i.R. Klemens KURNOTH mit einem Beschäftigungsumfang von 8,5 % als Referent in der Diözesanstelle Berufe der Kirche eingesetzt.

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mit Termin 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2025 wird Schwester Nathalie KORF CJ mit einem Beschäftigungsumfang von 40 % auf der dynamischen Stelle Schöpfungsverträgliche Pastoral im Bezirk Main-Taunus eingesetzt. Mit einem Beschäftigungsumfang von weiteren 40 % verbleibt sie in der Pfarrei Heilig Geist am Taunus (Sitz: Schwalbach am Taunus).

Weitere Dienstmeldungen

Mit Termin 6. Dezember 2022 hat der Bischof Herr Thomas SCHÖN zum Notar der Kurie ernannt.